

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Direktwahl zur Landrätin/ zum Landrat des Landkreises Emsland am 26. Mai 2019 und für eine etwaige Stichwahl am 16. Juni 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Emsland für die Wahlbezirke Samtgemeinde Herzlake liegen in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
am Montag und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
im Rathaus Herzlake, Zimmer EG 11 – 13, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake  
zur Einsichtnahme bereit. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinanspruches verwendet werden.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr** bei der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Rathaus, Zimmer EG 11-13, Einspruch einlegen (bezüglich der Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bezüglich der Landratswahl) der/des Wählerverzeichnisse(s) stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und für die Wahl der Landrätin/des Landrats.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wer einen Wahlschein hat, kann an der **Europawahl** im Landkreis Emsland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Landkreis Emsland oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **der Landrätin/ des Landrats** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Samtgemeinde Herzlake oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung oder nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis oder nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen für die **Europawahl bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, und für die **Landratswahl bis zum 24. Mai 2019, 13:00 Uhr**, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die telefonische Antragstellung und nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen, z. B. mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge, sind nicht zulässig.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **25. Mai 2019, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, **26. Mai 2019, 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Person die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Mit dem jeweiligen Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl bzw. Landratswahl,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- c) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Europawahl,
- d) einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Landratswahl,
- e) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag für die Landratswahl und
- f) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen besteht, werden nur die entsprechenden Unterlagen übersandt.

5. Bei der Briefwahl muss die wählende Person die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Landratswahl so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Anschriften absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe für die Europawahl können auch in der Dienststelle des zuständigen Kreiswahlleiters, die Wahlbriefe für die Landratswahl bei der zuständigen Gemeinde abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Samtgemeinde Herzlake  
Der Samtgemeindebürgermeister



(Die Gemeindebehörde)

Herzlake, den 25. April 2019